

MKGE 8 Nr. 56

Mkg, 1970-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_56

FR: ATMC 8 n° 56

IT: STMC 8 n. 56

Erwägungen

E. 6

Der zu beurteilende Fali gehört zur letztgenannten Kategorie. Das Divisionsgericht hat zu Recht festgestellt, dass es nach den Umständen zulässig gewesen sei, den Vorfall vom 3. März 1970 als leichten Fali zu behandeln und mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden, weshalb der Schulkommandant im Rahmen seiner Kompetenz gestraft hat. Der Vorfall vom 3. März 1970 darf entgegen der Meinung des Auditors nicht deshalb als nicht leicht gewertet werden, weil sich der Täter kurz darauf noch einmal ohne Erlaubnis von der Truppe entfernt hat. Der erste Vorfall ist als in sich selber abgeschlossen zu beurteilen. Die zutreffende Feststellung des Divisionsgerichts hätte richtigerweise zur Folge haben müssen, dass das Divisionsgericht den Angeklagten in diesem Anklagepunkt freigesprochen hätte. Das Divisionsgericht hat statt dessen das Verfahren in diesem Punkt eingestellt und dies lediglich in den Erwägungen, nicht aber im Dispositiv festgehalten. Dieses Vorgehen kann jedoch zu keinen Weiterungen führen, entspricht doch der Urteilsspruch des Divisionsgerichts im Ergebnis der Beurteilung, die das Militärkassationsgericht für richtig hält. Die Kassationsbeschwerde ist daher im Sinne der Erwägungen abzuweisen (vgl. MKGE 7 Nr. 9 Erw. 3) (10. September 1970, S. e. DG 4) 57. Art. 81, eh. 2 CPM (refus de servir du fait de convictions morales): en cas de pluralité de mobiles, ceux qui sont d'ordre moral doivent dominer; · notion de conflit de conscience (confirmation de la jurisprudence).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.